

## **Komitee 2 – Resolution**

*Folter (UNHRC)*

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung der Notwendigkeit der UN-Antifolterkonvention,*

*bestürzt über die aktuell steigenden Folterzahlen,*

*bekräftigend der Bedeutung von Menschenrechten und Frieden für die internationale Gemeinschaft,*

*betonend, dass die Achtung der Menschenrechte und die Förderung des Friedens grundlegende Prinzipien sind, die von allen Staaten unterstützt werden sollen,*

*hinweisend auf die Notwendigkeit einer umfassenden und transparenten Untersuchung aller Anschuldigungen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen in allen Ländern,*

*in Kenntnis nehmend, dass Folter inhuman ist und im Widerspruch zu den grundlegenden Prinzipien der Menschenrechte steht,*

*unter Verwendung der UN-Antifolterkonvention von 1984 als Grundlage für die Resolution, zur Senkung der Folterzahlen und Verbesserung der Einhaltung der Menschenrechte,*

*die Notwendigkeit zur intensiven internationalen Zusammenarbeit zur effektiven Bekämpfung und Prävention von Folter zur Kenntnis nehmend,*

*aner kennend, der Wichtigkeit des Protokolls OPCAT der UN-Antifolterkonvention und des enthaltenen SPT und dessen Leistungen im Kampf gegen Folter,*

*mit Ausdruck bedauernd, dass laut NGOs von 2009 bis 2014 in 141 Ländern Folter dokumentiert wurde,*

1. *fordert* die Erweiterung der Definition des Begriffs Folter gemäß der UN-Antifolterkonvention und somit, dass:
  - a) jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich physische und/oder psychische Schmerzen und/oder Leiden zugefügt werden darunter subsumiert werden kann,
  - b) unter dem Begriff bestehende psychische und/oder physische Schäden zugerechnet werden können,
2. *beschließt*, dass jede Missachtung der oben angeführten Definition als eindeutiger Verstoß gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die UN-Antifolterkonvention gilt,

3. *fordert*, dass, um Folter entgegenzuwirken, Haftstrafen nicht geheim gehalten werden dürfen,
4. *empfiehlt* eine einheitliche (*Mindest-*)Haftstrafe, für jene Angehörige des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, die Folter ausübt:
  - a) welche bei dem Tod des Opfers die innerstaatlich geregelte Haftstrafe für Mord um 5 Jahre erweitert,
  - b) welche ohne den Tod des Opfers 5 Jahre betragen soll,
5. *schlägt vor* die Kooperation zwischen dem UN-Unterausschuss für Prävention von Folter und der NPM zu intensivieren, um Anschuldigungen und Vorkommnisse von Folter zu untersuchen und zu verhindern,
6. *schlägt vor* durch Subventionen, Staaten einen Anreiz zu bieten die Durchführung von Folter zu unterbinden und ein System zu erschaffen, welches 0.0015% des nominalen Bruttoinlandsprodukts der Staaten jährlich einnimmt und nach Einhaltung der UN-Antifolterkonvention, Subventionen auszahlt:
  - a) um von diesen Subventionen zu profitieren, sind die Unterschrift und Ratifizierung der UN-Antifolterkonvention, sowie der Beitritt zu OPCAT notwendig,
  - b) wobei die Summe aller ausgezahlten Fixbeträge geringer als die Summe aller Einzahlungen ist, und die Differenz dieser Beträge genutzt wird um Staaten, die einen Antrag daraufstellen, unter strengeren Auflagen zusätzliche Prämien auszuzahlen, die als Entwicklungshilfe und zur Eindämmung von Folter genutzt werden,
  - c) außerdem erfolgen Auszahlungen der Fixbeträge nur für Staaten, die den Auflagen der UN-Antifolterkonvention entsprechen und durch SPT von OPCAT im Vorfeld auf Einhaltung der Auflagen überprüft wurden,
  - d) des Weiteren wird Mitgliedsstaaten ein verstärkter Anreiz in Form eines größeren Budgets im Kampf gegen Folter geboten, da Staaten die Möglichkeit haben auf die Auszahlung ihres Fixbetrages zu verzichten,
7. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Zustimmung:* Ägypten, Argentinien, Belarus, Deutschland, Indien, Kamerun, Kroatien, Kuba, Marokko, Mexiko, Österreich, Saudi-Arabien, Simbabwe, Südafrika, Südkorea, Syrien, Tansania, Vereinigtes Königreich

*Ablehnung:* Nordkorea

*Die Resolution wurde mit 18:1 Stimmen angenommen.*